

Vertraulich

20.3.1972

Dok. Interaktion  
(Conf. reu.)Kurzbericht über das Ergebnis der zweiten Verhandlungsrunde mit  
der EWG vom 16./17. März 1972

Die zweite Hauptverhandlungsrunde der EWG mit den Nichtbeitritts-Kandidaten hat wiederum mit der Schweiz begonnen; diese Woche folgen Schweden und Oesterreich; anschliessend Finnland, Portugal und Island.

Zur Diskussion gelangten sämtliche Fragen, die Gegenstand des Freihandelsabkommens bilden sollen. Zweck dieser Verhandlungsrunde war, einerseits das Ausmass der heute schon bestehenden Uebereinstimmung festzustellen und andererseits in den verbleibenden Hauptverhandlungspunkten eine Annäherung anzustreben und diejenigen Fragen zuhanden des EG-Ministerrates herauszuschälen, für die eine neuerliche Prüfung und Stellungnahme des politischen Organs erforderlich sind. Dabei hat sich erwiesen, dass die Arbeitsgruppen, die seit anfangs Februar tätig waren, ihre Aufgabe voll erfüllt hatten, so dass die nötige Flurbereinigung ohne Schwierigkeit durchgeführt werden konnte. Die schweizerische Delegation hat in diesen Arbeitsgruppen unter der Leitung von Botschafter Languetin, in der Untergruppe für Ursprungsfragen unter derjenigen von Professor Jacobi gestanden, deren Leistung hervorgehoben zu werden verdient.

Das wesentliche Ergebnis der zweiten Plenarsitzung besteht darin, dass sämtliche Fragen in drei Kategorien eingeteilt werden konnten; eine erste, die keiner weiteren Verhandlung bedarf, so dass nunmehr mit der Redaktion der entsprechenden Vertragsbestimmungen begonnen werden kann; eine zweite, die ebenfalls als weitgehend geklärt angesehen werden kann, bei der jedoch aus formellen Gründen eine neuerliche Beschlussfassung durch den EG-Ministerrat erforderlich sein wird, und eine dritte, die die offenen Verhandlungspunkte umfasst.

## I. Geregelte Fragen

- Ausscheidungskriterien Industrie-Landwirtschaft.
- Identischer Zollabbauplan wie für die Beitrittskandidaten, d.h. 5 Abbaustufen à 20 %, beginnend am 1. April 1973 mit letzter Senkung am 1. Juli 1977.
- Vorbehalt betreffend künftige EG-Energiepolitik.
- Allgemeine Wohlwollensklauseln für die Landwirtschaft (gemeinsames Interesse an der harmonischen Entwicklung des gegenseitigen Agrarhandels; nicht-diskriminatorische Handhabung der Veterinärgebühr; Möglichkeit, im gemischten Ausschuss konkrete Landwirtschaftsfragen zu behandeln).
- Wettbewerbsneutraler Umsatzsteuerausgleich beim Import und Export.
- Keine Beschränkungen für Handelskredite;
- Nichtdiskriminierungsprinzip für den Transitverkehr und Absichtserklärung zur Regelung der hängigen Rheinschiffahrtsfragen in der Rheinzentralkommission.
- Wettbewerbsgrundsätze betreffend Kartelle, marktbeherrschende Stellungen und Dumping.
- Ausweichklauseln für Zahlungsbilanzschwierigkeiten, sektoruelle und regionale Schwierigkeiten, Zolldisparitäten, Verletzung der Wettbewerbsgrundsätze oder anderer Vertragsbestimmungen.
- Einjährige Kündigungsklausel.
- Schutzklausel betreffend "ordre public", militärische Rüstungsmassnahmen und Massnahmen im Falle schwerwiegender internationaler Krisen.
- Zusammensetzung und Funktionen des zur Verwaltung des Abkommens zu schaffenden gemeinsamen Organs.

- Separater Artikel betreffend allfällige spätere Ausdehnung der Zusammenarbeit auf vom Abkommen nicht gedeckte Bereiche (Entwicklungsklausel im Sinne einer unverbindlichen Möglichkeit, die den Abschluss ratifikationsfähiger Zusatzvereinbarungen voraussetzt).
- Abschluss eines Parallelabkommens mit der Montanunion, wobei die Schweiz jedoch als einziges neutrales Land die Vorschriften über die Preisbildung für Montanprodukte nicht übernehmen, sondern ihren Drittland-Status beibehalten würde.

Die Kommission wird nun beginnen, für alle diese Punkte Redaktionsvorschläge auszuarbeiten, die uns in einigen Wochen zur Stellungnahme unterbreitet werden sollen. Es ist natürlich durchaus möglich, dass bei der Redaktion Meinungsverschiedenheiten, die in der Diskussion durch allgemeine Formulierungen übertuscht worden sind, zutage treten werden. Es schien uns jedoch ratsam, in diesem Stadium nicht auf zusätzliche Präzisierungen zu insistieren, da sich allfällige Divergenzen in der redaktionellen Phase möglicherweise leichter bereinigen lassen, als wenn sie zu Hauptverhandlungspunkten aufgebauscht werden.

## II. Weitgehende Annäherung der Standpunkte

Während die in Kategorie I erwähnten Fragen im Rahmen des bestehenden Verhandlungsmandates der EWG sollten geregelt werden können, besteht für die folgenden Fragen aus formellen Gründen die Notwendigkeit einer Anpassung oder Ergänzung des EG-Verhandlungsmandates. Diese Fragen müssen somit dem EG-Minister rat unterbreitet werden; doch scheint die Kommission gewillt, Lösungen zu beantragen, die unseren Wünschen Rechnung tragen.

### - Ursprungssystem

Die Abklärungen auf Expertenebene haben gezeigt, dass fast sämtliche ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgänge, die die EWG vorschlägt, für uns annehmbar wären, sofern sie durch das System der teilweisen diagonalen Kumulation (entsprechend der Regelung

der EWG mit den assoziierten afrikanischen Staaten/Yaoundé II) gedeckt werden könnten. Eine 100%ige Kumulation, wie wir sie in der EFTA haben, ist somit nicht erforderlich. Es scheint, dass sämtliche EG-Staaten mit Ausnahme Frankreichs, das sich noch nicht geäußert hat und bekanntlich bisher jede Form der Kumulation ablehnte, sich mit dieser Kompromisslösung befreunden könnten.

- Fiskalzölle

Die Kommission ist einverstanden, dem Rat eine spezifische Ausnahme für unsere Fiskalzölle zu beantragen unter der Bedingung des "numerus clausus" und der Wettbewerbsneutralität. Wir haben die entsprechende Zusage erteilt, jedoch den Vorbehalt angebracht, die Höhe der Fiskalzölle aus fiskalischen Erwägungen variieren zu können.

- Pflichtlagerbeiträge

Auch hier wäre die Kommission bereit, eine Ausnahme zu beantragen unter der Voraussetzung der Wettbewerbsneutralität. Sie ist jedoch durch unsere Bemerkung stutzig geworden, dass in Gegensatz zu den Fiskalzöllen eine Ausdehnung des Systems auf andere Produkte vorbehalten bleiben müsse. Wir haben als Beispiel die Glühlampen erwähnt. Angesichts dieser Flexibilität, die wir uns vorbehalten haben, wird die Kommission mit umso grösserer Aufmerksamkeit darüber wachen, dass die Pflichtlagerbeiträge keinerlei Schutzeffekt für eine schweizerische Industrie beinhalten.

- Ausfuhrzölle für Abfälle von Nichteisenmetallen

Die Kommission würde vorziehen, dass wir das EWG-System der mengenmässigen Beschränkung übernehmen würden, zeigt aber Verständnis für das Argument, dass unsere Regelung als äquivalent betrachtet werden könne.

- Verarbeitete Nahrungsmittel

Die Kommission ist sich bewusst, dass der gegenwärtige Vorschlag einer Positivliste, die in den Zollabbau bezüglich des

Industrieschutzelementes einbezogen werden kann, für uns zu wenig substantiell und zudem zu wenig ausgeglichen ist (nur 16 % der schweizerischen Exporte dieser Nahrungsmittel gegenüber 41 % der schweizerischen Importe aus der EWG). Sie ist daher bereit, eine Ausdehnung dieser Liste zu prüfen und dem EG-Ministerrat vorzuschlagen unter der Bedingung, dass schweizerischerseits für die beizufügenden Produkte ebenfalls ein Industrieschutzelement ausgeschieden und abgebaut werden kann. Dies wäre bei den Biskuits und Zuckerwaren, nicht aber bei der Schokolade der Fall. Wir haben der Kommission eine Liste sämtlicher schweizerischen Begehren übergeben, in der u.a. die Schokolade figuriert, und haben ferner den Zollabbau für Suppen und Saucen mit einem Tomatengehalt bis zu 30 % beantragt.

#### - Liechtenstein

Unter Hinweis auf den Umstand, dass einige Abkommensbestimmungen durch den Zollanschlussvertrag Schweiz-Liechtenstein nicht gedeckt sein werden, haben wir auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer Dreiecksvereinbarung EWG-Schweiz-Liechtenstein aufmerksam gemacht. Die Kommission sieht keine Schwierigkeit, vorausgesetzt, dass im gemischten Organ das Prinzip der Zweiseitigkeit gewahrt bleibt, d.h. Liechtenstein im Rahmen der schweizerischen Delegation auftritt, wie dies für die laufende Verhandlungsrunde vereinbart worden ist. Die Kommission erwartet zu gegebener Zeit einen konkreten Formulierungsvorschlag, der zwischen der Schweiz und Liechtenstein auszuarbeiten sein wird.

### III. Verbleibende Hauptverhandlungspunkte

#### 1. Behandlung der empfindlichen Produkte

##### a) Allgemein

Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass einerseits keine Industrieprodukte vom Freihandel ausgenommen werden sollen - also keine permanenten Ausnahmen -, dass aber andererseits

Sonderregelungen im Sinne eines verlängerten Zollabbaus unvermeidbar seien. Sie liess durchblicken, dass die für die einzelnen Produkte vorgeschlagenen Modalitäten nochmals im Sinne einer leichten Verbesserung überprüft werden könnten.

Wir haben unsererseits vor allem verlangt, dass auf das System des "gel tarifaire" verzichtet werde, d.h. dass für alle Industriepositionen der Zollabbau am gleichen Tag beginnen müsse, selbst wenn in Ausnahmefällen der Prozentsatz der einzelnen Zollabbauraten niedriger angesetzt und die Erreichung der Zollfreiheit somit zeitlich um einige Jahre verzögert werden müsste.

b) Papier- und Holzsektor

Die Verhandlungen haben die Bestätigung ergeben, dass die negativen Auswirkungen der von der EWG vorgesehenen Sonderregelung, die als Abschirmung gegen den Dynamismus der skandinavischen Papier- und Zelluloseindustrie gedacht ist, für die schweizerische Papierindustrie gemildert werden sollen. Einerseits werden die Beitrittskandidaten, <sup>nach Ablauf der normalen Uebergangsfrist</sup> also vor allem Grossbritannien, ermächtigt, <sup>die zollfreie</sup> Einfuhr im bisherigen Umfang mit einer jährlichen Zuwachsrate von 5 % aufrecht zu erhalten; andererseits werden für die Papiereinfuhren der EWG aus der Schweiz im Gegensatz zu denjenigen aus Oesterreich und Skandinavien keine quantitativen Plafonds festgesetzt.

Trotz dieser Erleichterungen haben wir uns die Möglichkeit vorbehalten, selektiv für einzelne wichtige Papierpositionen des Kapitels 48 eine ähnliche Erstreckung des Zollabbaukalenders ins Auge zu fassen wie die EWG, wobei wir jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen auf einen "gel tarifaire" verzichten würden. Wir haben diese Notwendigkeit mit den Schwierigkeiten der Waldwirtschaft in Verbindung gebracht. Die Papierindustrie als wichtiger Abnehmer des schweize-

- 7 -

rischen Holzes dürfe nicht einer stärkeren Belastung ausgesetzt werden als diejenige der EWG. Ebenfalls aus waldwirtschaftlichen Erwägungen meldeten wir das gleiche Regime für Spanplatten (Pos. 4418) an. Schliesslich gaben wir die Absicht bekannt, den gesamten Holzsektor der autonomen statistischen Ueberwachung (surveillance souple) zu unterstellen, um nötigenfalls ohne Verzug die sektorielle Schutzklausel in Anwendung bringen zu können.

Während die EG-Kommission jeglichen formellen Parallelismus der Sonderregelungen ablehnt, zeigt sie Verständnis für Fälle, die wirtschaftlich begründet werden können. Das von uns in Aussicht genommene Vorgehen ist daher grundsätzlich nicht umstritten. Wohl aber hat die Kommission Bedenken gegen eine Anwendung der sektoriellen Schutzklausel im Sinne einer permanenten Strukturertaltung. Sie hat sich ihre diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten und wäre eher bereit, einer Unterstützung der Waldwirtschaft durch Bundessubventionen zur Abgeltung öffentlicher Dienstleistungen zuzustimmen.

c) Metallsektor

Von den einem Sonderregime unterstellten Metallpositionen ist die Schweiz nur beim Silicium typisch exportorientiert und zudem Hauptlieferant der erweiterten EWG. Der von der EWG für die Uebergangsperiode in Aussicht genommene Plafond dürfte jedoch für die schweizerischen Exporte ausreichend sein.

Mit Bezug auf Rohaluminium haben wir darauf hingewiesen, dass die Marktstörungen nicht handelspolitisch verursacht worden sind, sondern auf einer allgemeinen Ueberkapazität sowie den Auswirkungen der Paritätsänderungen beruhen. Unser Begehren lautete daher auf Verzicht auf eine Sonderbehandlung und strikte Reziprozität.

Ferrosilicium. Obschon Einfuhrposition, schweizerischer Vorbehalt gegen "gel tarifaire".

d) Vorbehalt für die schweizerische eisenschaffende Industrie

Wir haben die autonome Unterstellung einiger Halbfabrikate des Kapitels 73 unter die statistische Ueberwachung (surveillance souple) zwecks allfälliger Anwendung der sektoriellen Ausweichsklausel mit der Begründung angemeldet, dass aus kriegswirtschaftlichen Erwägungen eine minimale Walzkapazität aufrecht erhalten werden müsse. Auch hier hat die EG-Delegation Bedenken über die Vereinbarkeit unserer Absichten mit der Zweckbestimmung der Schutzklausel geäußert und ange-regt, zu prüfen, ob nicht in anderer, spezifischerer Form eine Lösung gefunden werden könnte. Sie gab deutlich zu erkennen, dass die Inanspruchnahme einer für unvorausehbare sektorielle Schwierigkeiten konzipierten Schutzklausel für zum vornherein festgelegte strukturerhaltende Zwecke, selbst wenn diese kriegswirtschaftlich überzeugend begründet werden können, mit einer Freihandelsregelung kaum in Einklang zu bringen wäre und für die EWG-Industrien ein willkommenes Präjudiz darstellen könnte.

e) Uhren

Die Delegation der EWG hat bestätigt, dass auch die Vertreter der Mitgliedstaaten (113er Ausschuss) die im Rahmen der gemischten Uhrenkommission ausgehandelte Vereinbarung betreffend "Swiss Made", Aufhebung des Systems der Treueprämien etc. als befriedigende Lösung ansehen. Trotzdem sieht das Verhandlungsmandat einen dreijährigen "gel tarifaire" vor dem Abbau der Uhrenzölle in zwei Etappen vor. Wir haben die Zumutung, die "Swiss Made"-Regelung ohne gleichzeitigen Einschluss der Uhren in den normalen Zollabbau in Kraft zu setzen, auf das entschiedenste abgelehnt. Andererseits hatten die Engländer am Vortag im 113er Ausschuss die Möglichkeit eines beschleunigten Abbaus des britischen Uhrenzolles zur Beseitigung der Disparität zwischen dem EWG- und dem englischen Zoll ausgeschlossen. Es wurde uns privat angedeutet, dass diese Schwierigkeit höchstens noch auf ministerieller



Ebene in Paris (bevorstehende Besprechung von Bundesrat Graber mit Aussenminister Schumann) beseitigt werden könnte.

Was das Problem der marktbeherrschenden Stellung gewisser schweizerischer Uhrenunternehmen (ASUAG und Ebauches S.A.) betrifft, hat die EG-Delegation bestätigt, dass der Status quo nicht angefochten werde, zukünftige Konzentrationsbewegungen jedoch auf Grund der allgemeinen Wettbewerbsregeln mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt würden.

## 2. Landwirtschaft

Die EG-Verhandlungsdelegation erwartet von der Schweiz einige einseitige Agrarkonzessionen zur Abrundung des Abkommens. Wir haben mit grösstmöglichem Nachdruck die Forderung nach Reziprozität aufrecht erhalten und im einzelnen begründet, gleichzeitig aber durchblicken lassen, dass die Schweiz nicht auf einen "volet agricole" insistiere.

Wir wissen zur Stunde nicht, ob die Kommission in ihrem Bericht an den Ministerrat die Erteilung eines Verhandlungsmandates auf dem Landwirtschaftssektor beantragen wird oder gemäss ihrer früheren Auffassung eher darauf verzichten möchte. Wir haben den Eindruck, dass jedenfalls keine grosse Landwirtschaftsverhandlung ins Auge gefasst werden wird.

## 3. Staatliches Einkaufswesen

Unser Begehren, analog zur EFTA den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beim staatlichen Einkauf in das Freihandelsabkommen aufzunehmen, ist auf entschiedenen Widerstand gestossen. Einmal deshalb, weil die EWG-internen Verfahren noch nicht genügend entwickelt sind, diese jedoch eine starke institutionelle Komponente (Publikationspflicht, Klageverfahren, Prüfungsorgan) und eine direkte Verbindung mit der Industriepolitik beinhalten werden. Es ist offensichtlich, dass sich die EWG der wirtschaft-

lichen Bedeutung dieses Problems bewusst ist. Wir haben deshalb angeregt, dass geprüft werde, statt einer juristischen Verpflichtung eine generelle Absichtserklärung vorzusehen.

Da die Schweden ein paralleles Begehren stellen, werden wir prüfen, ob ein gemeinsamer schwedisch-schweizerischer Kompromissvorschlag unterbreitet werden könnte. Wir haben präzisiert, dass wir nur an die staatlichen Einkäufe von Waren, nicht aber an das Submissionswesen denken.

Wir haben ferner eine ähnliche Grundsatzklausel für nicht-tarifäre Handelshemmnisse in Vorschlag gebracht.

#### 4. Dringlichkeitsverfahren

Im Bereiche der Wettbewerbsregeln und Schutzklauseln konzentriert sich die Meinungsverschiedenheit auf die Frage, ob in gewissen Fällen ein Dringlichkeitsverfahren zur Auslösung von Schutzmassnahmen ohne vorherige Konsultation im gemischten Organ vorgesehen werden müsse, wie dies im Verhandlungsmandat der EG verlangt wird. Wir haben versucht, den Nachweis zu erbringen, dass mit Ausnahme allfälliger Zahlungsbilanzschwierigkeiten keine Tatbestände denkbar sind, die ein derartiges Verfahren rechtfertigen würden.

Die EG-Delegation zeigt Verständnis für das Bestreben, eine willkürliche Handhabung der Schutzklauseln auszuschliessen, um die Dauerhaftigkeit der Freihandelsregelung nicht in Frage zu stellen, bezweifelt jedoch, dass der Ministerrat das Verhandlungsmandat entsprechend abändern werde. Zwar müsse für die Anwendung der sektoriellen Schutzklausel die autonome "appréciation technique, économique et politique" vorbehalten bleiben, doch könne der politische Wille vorausgesetzt werden, dass von diesem Ermessensspielraum kein willkürlicher Gebrauch gemacht werde.

## 5. Schiedsklausel

Das schweizerische Begehren eines Schiedsverfahrens ist auf doktrinäre Ablehnung gestossen. Es sei undenkbar, dass die Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofes durch abweichende Entscheide einer Schiedsinstanz in Frage gestellt werden könne.

Wir haben ein deutliches Junktum zwischen unserem Wunsche nach einem Schiedsverfahren und dem Beharren der EWG auf einem Dringlichkeitsverfahren ohne Vorkonsultationen hergestellt. Falls die EWG auf das autonome Dringlichkeitsverfahren verzichtet, wären wir bereit, die Forderung nach einem Schiedsgericht fallen zu lassen.

## 6. Fremdarbeiter

In der Fremdarbeiterfrage haben wir die Grenze des Zuwartens erreicht. Die EG-Delegation hat sich zwar nochmals mit der Bestätigung unserer langfristigen Absichten und dem Hinweis, dass die konkreten Massnahmen zur schrittweisen Verwirklichung dieser Ziele Gegenstand der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Italien bilden, begnügt. Sie wird in ihrem Zwischenbericht an den EG-Ministerrat das Problem in diesem Sinne erwähnen. Sowohl Herr Deniau als auch Herr Wellenstein liessen jedoch keinen Zweifel darüber offen, dass der Ministerrat die sehr allgemein gefassten Verhandlungsdirektiven konkretisieren werde, falls bis dahin, also bis zum 24. April, keine bilaterale Einigung zwischen der Schweiz und Italien zustande gekommen sei. Für diesen Fall ist damit zu rechnen, dass die Kommission auch Fragen zur Aufnahme in das Verhandlungsmandat vorschlagen wird, die von Italien nicht aufgeworfen worden sind, wie z.B. die Beseitigung der Diskriminierung beim Familiennachzug zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften. Die EG-Instanzen sowie der ständige Vertreter Italiens haben volles Verständnis für unser Bestreben, den Eindruck zu ver-

meiden, dass Brüssel einen Druck in der Fremdarbeiterfrage ausübt. Sie wären auch geneigt, diesen innenpolitisch für uns besonders heiklen Aspekt bei der Formulierung der entsprechenden Vertragsbestimmung zu berücksichtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass Italien sich befriedigt erklären kann, ohne seinerseits innenpolitisch das Gesicht zu verlieren. Der Bereinigung dieser Streitfrage kommt somit höchste Priorität zu. (S. separate Notiz von Botschafter Wurth über unser Gespräch mit Botschafter Bombassei vom 15. März.)

#### IV. Zusammenfassende Beurteilung und Zeitplan

Die Verhandlungen sind beidseitig in einem aufgeschlossenen und betont konstruktivem Geist geführt worden. In den Hauptverhandlungspunkten dürfte ein gewisses, wenn auch kaum vollständiges Entgegenkommen des EG-Ministerrates zu erwarten sein. Insbesondere besteht der deutliche Wille, die Verhandlungen vor den Sommerferien abzuschliessen. Dies bedingt eine Beschleunigung des Verfahrens. Die Kommission wird versuchen, ihren Zwischenbericht vor Mitte April vorzulegen in der Hoffnung, dass der Ministerrat an seiner Sitzung vom 24. April die neuen Verhandlungsrichtlinien festlegen wird. Die ständigen Regierungsvertreter werden daher nur etwa zehn Tage Zeit haben, ihre Meinungsäusserung zum Kommissionsbericht zuhanden des Ministerrates festzulegen. Dementsprechend verkürzt sich auch die Frist, während der wir unsere Thesen in den Hauptstädten vertreten können.

Unter diesen Umständen kommt den Besprechungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Bundesrat Graber am 13. und 14. April in Paris geführt werden können, besondere Bedeutung zu. Am 11. und 12. April wird der Unterzeichnete anlässlich der bilateralen Wirtschaftsverhandlungen in Bonn mit den zuständigen deutschen Stellen Kontakt nehmen. Möglicherweise werden in der Woche des 17. April in den übrigen vier EG-Hauptstädten ebenfalls bilaterale Gespräche vorzusehen sein.

- 13 -

Dieser Bericht wird unseren Botschaften in den EG-Ländern zugestellt, damit auch die entsprechenden diplomatischen Vorstösse vorbereitet werden können, die unverzüglich nach Erscheinen des Kommissionsberichtes durchzuführen sein werden.

